

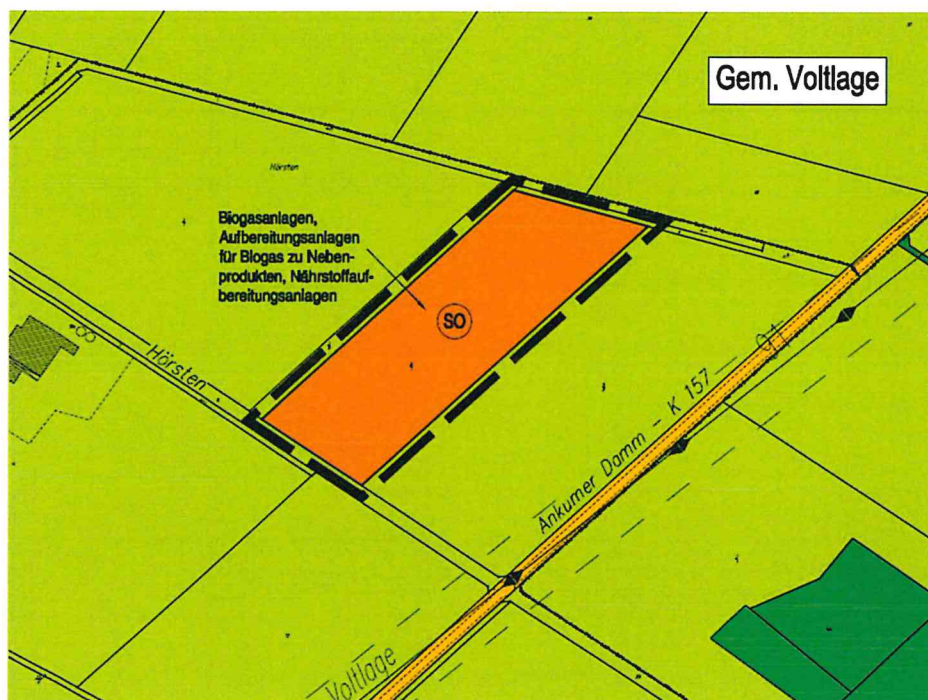


## Bekanntmachung

### der Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen

Die vom Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen am 25. September 2023 beschlossene 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen, bestehend aus Planzeichnung und der Begründung ist vom Landkreis Osnabrück mit Verfügung vom 29.11.2023, Az.:6.3-70-28-2023 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die genehmigte 28. Änderung des Flächennutzungsplanes kann ab sofort zusammen mit der Planungsbegründung einschließlich Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB in der Außenstelle der Samtgemeinde Neuenkirchen, Von-Galen-Straße 13, 49586 Neuenkirchen, während der Dienstzeiten – montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr – nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Neuenkirchen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechen, wenn Fehler § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Flächennutzungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Neuenkirchen, 07.12.2023

Die Samtgemeindebürgermeister



Christoph Trame

ausgehängt am: 07.12.2023

abgenommen am: